

Teil 1 Gemeinschaftskunde

1 Prinzipien der deutschen Demokratie

1.1 Demokratie

Der Begriff Demokratie bedeutet, dass die Staatsgewalt vom Volk ausgeht, abgeleitet von dem griechischen Wort »demos« = »Volk«.



Da in Deutschland mit dem Grundgesetz eine **repräsentative Demokratie** festgelegt wurde, wird die »Gewalt« auf Abgeordnete übertragen. Die wahlberechtigten Bürger wählen für eine Legislaturperiode einen Vertreter, den **Abgeordneten**, der dann stellvertretend für sie im Parlament (Bundestag, Landtag etc.) sitzt. Bezüglich der Wahl der Abgeordneten und sonstigen Volksvertreter gelten folgende **Wahlgrundsätze**:

- allgemein,
- unmittelbar,
- geheim,
- frei und
- gleich.

Grundlage ist Art. 38 Abs. 1 GG. Diese Wahlgrundsätze lassen sich wie folgt erläutern:

Wahlgrundsätze

- **allgemein:** Jeder Bürger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, kann wählen (aktives Wahlrecht) oder gewählt werden (passives Wahlrecht).
- **unmittelbar:** Die Abgeordneten werden direkt in das Parlament gewählt, ohne Wahlmänner oder ähnliche.
- **frei:** Niemand kann gezwungen werden zu wählen oder sich für eine bestimmte Partei zu entscheiden.
- **gleich:** Jede Stimme zählt gleich.
- **geheim:** Der Wähler muss seine Wahlentscheidung nicht offenbaren und er muss durch Wahlkabinen etc. bei der Stimmabgabe vor einer Kenntnisnahme durch Dritte geschützt werden.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des **Wahlrechts** finden sich im Grundgesetz:

Verfassungsrechtliche
Grundlagen des
Wahlrechts

- §
- Art. 20 Abs. 2 GG: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.«
 - Art. 21 Abs. 1 GG: »Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.«
 - Art. 38 Abs. 1 GG: »Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.«
 - Art. 38 Abs. 2 GG: »Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.«

Aktives Wahlrecht

Die Ausgestaltung des speziellen Wahlrechts und die Verwirklichung der obigen Grundsätze erfolgt durch das **Bundeswahlgesetz**. Dort ist unter anderem festgelegt, dass zur Durchführung der Wahl das Bundesgebiet in einzelne Wahlkreise eingeteilt wird.

Wahlberechtigt ist jeder Bürger, somit jeder Deutsche, nach Vollendung des **achtzehnten Lebensjahres**. Auch Deutsche, die sich im Ausland aufhalten, sind wahlberechtigt. Weitere Voraussetzung ist, dass seit mindestens drei Monaten ein Aufenthalt im Bundesgebiet als Deutscher vorliegt. **Wählen kann** aber **nicht** derjenige, der vom Wahlrecht durch

- richterliche Aberkennung,
- die Bestellung eines Betreuers für alle Angelegenheiten oder
- den Maßregelvollzug (§§ 20, 63 StGB)

ausgeschlossen ist. Die richterliche Aberkennung kann gemäß § 45 Abs. 5 StGB nur bei besonderen Straftaten, folglich nur in Ausnahmefällen, erfolgen. Außerdem ist nach § 13 Nr. 2 BWG derjenige nicht wahlberechtigt, für den ein Betreuer für **alle** Angelegenheiten bestellt ist.

Passives Wahlrecht

Die Ausübung der Wahl erfolgt durch die persönliche Stimmabgabe im Wahlkreis oder mittels Briefwahl bei Verhinderung der Stimmabgabe. **Behinderte Personen** können gemäß § 33 Abs. 2 BWG eine Person ihres Vertrauens zum Wahlvorgang mit in die Kabine nehmen und sich von dieser helfen lassen. Für das **passive Wahlrecht** (Wählbarkeit) gilt als Altersgrenze wieder die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

Kommunalwahlen in Baden-Württemberg

Bei der Wahl zum Parlament des Bundes und der Länder hat jeder Bürger **zwei Stimmen**: Die Erststimme für den Wahlkreisabgeordneten, wobei der Kandidat des Wahlkreises mit der Mehrheit der Stimmen gewählt ist (**Mehrheitswahl**), sowie die Zweitstimme für die Landesliste der Partei. Die Anzahl der Zweitstimmen für eine Liste legt die Anzahl der Abgeordneten dieser Partei im Bundestag fest (**Verhältnisswahl**).

Ein besonderes Wahlsystem gilt bei Kommunalwahlen in Baden-Württemberg (Stadtrat, Gemeinderat etc.):

- Es können die Stimmen **kumuliert**, d. h. einem Bewerber bis maximal drei Stimmen zugewiesen werden. Dadurch sind zwei Stimmen »zu viel«, weshalb zwei andere Bewerber gestrichen werden müssen.

- Außerdem kann **panaschiert** werden. Ein Bewerber kann von einer anderen Liste übernommen werden. Dafür muss jedoch ein anderer Kandidat auf der Liste gestrichen werden, auf der der Kandidat hinzukommt.

Der Name »Bundesrepublik« kennzeichnet den Staat als Republik. Abgeleitet ist er vom lateinischen *res publica*.

Res publica bedeutet, dass das Staatsoberhaupt nicht durch Erbfolge bestimmt wird wie in der Monarchie, sondern gewählt wird.



Das deutsche Staatsoberhaupt, der **Bundespräsident**, wird durch die **Bundesversammlung** gewählt. Die Bundesversammlung setzt sich jeweils zur Hälfte aus den Abgeordneten des Bundestages und den Vertretern der Bundesländer zusammen (Art. 54 GG). Die **Amtsdauer** des Bundespräsidenten beträgt **fünf Jahre**, und er kann nur einmal wiedergewählt werden.

Staatsoberhaupt

1.2 Rechtsstaat

Nach Art. 20, 28 Abs. 1 Satz 1 GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein Rechtsstaat. Dieser ist durch **drei Grundsätze** gekennzeichnet:

- Gewaltenteilung,
- Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Grundsätze des Rechtsstaates

Die **Gewaltenteilung** besagt, dass drei Gewalten existieren, die voneinander zu trennen sind. Diese Gewalten sind

- die gesetzgebende Gewalt = Legislative,
- die ausführende Gewalt = Exekutive und
- die richterliche Gewalt = Judikative.

Diese Organe sollen ihre Aufgaben unabhängig voneinander erfüllen und sich gegenseitig kontrollieren. Die Gewaltenteilung ist deshalb ein wesentliches Instrument zur Sicherung der Demokratie.

Die **Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung** soll sichern, dass der Gesetzgeber sich nicht über die Verfassung hinwegsetzen kann.

Die **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** soll den Bürger vor willkürlichen Handlungen schützen, denn die Verwaltung darf nur im Rahmen der Gesetze handeln.

Eine enge Verbindung besteht zwischen den Vorgaben einer Rechtsordnung in zivilisierten Staaten und gesellschaftlichen Begriffen wie **Ethik**, **Sitte** und **Moral**. Die anerkannten moralischen und sittlichen Grundsätze wie auch christliche Werte (z. B. 10 Gebote) sind innerhalb der Rechtsordnung in den Grundrechten (z. B. Menschenwürde, Freiheitsrecht), dem Zivilrecht

Recht als Verankerung ethischer, sittlicher und moralischer Grundsätze

(z. B. Schutz des Lebens, Körpers und von vertraglichen Verhältnissen mit der Folge von Schadensersatz bei deren Verletzung etc.), im Strafrecht (z. B. Schutz des Eigentums und des Lebens) sowie im Verwaltungs- und Polizeirecht umgesetzt worden. Das Recht stellt gerade die Verankerung ethischer, sittlicher und moralischer Grundsätze in einer Gesellschaft dar.

1.2.1 Gesetzgebung

Für den Erlass von Gesetzen ist die Legislative (Gesetzgebung) zuständig. Die Legislative ist vom Volk gewählt. Auf Bundesebene ist dies der **Bundestag**, auf Länderebene der **Landtag**, in Städten und Gemeinden der **Stadtrat bzw. Gemeinderat**.

Beteiligung der Länder

Die Länder sind im Gesetzgebungsverfahren über den **Bundesrat** an jedem Gesetz beteiligt. Sofern das entsprechende Gesetz die besonderen Interessen der Länder betrifft (Zustimmungsgesetze), hat der Bundesrat sogar das Recht, ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz zu blockieren. Ist in einem solchen Fall keine Einigung zwischen Bundestag und Bundesrat möglich, so muss der **Vermittlungsausschuss** eingeschaltet werden (Art. 77 Abs. 2 GG). Der Vermittlungsausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates zusammen.

Gesetzgebungsverfahren

Die Anregung zum Erlass neuer Gesetze, die **Gesetzesinitiative**, kann von

- der Bundesregierung,
- dem Bundestag (mindestens 5 % der Abgeordneten) oder
- dem Bundesrat ausgehen.

Bei der Gesetzesinitiative wird ein Gesetzentwurf vorgelegt, der dann in erster Lesung, der ersten Beratung im Bundestag, behandelt wird. Danach kommt er in einen der Fachausschüsse. Anschließend gibt es eine zweite und dritte Lesung im Bundestag. Nach der dritten Lesung kommt es zur **Schlussabstimmung**, d. h. der Verabschiedung. Gesetze, die das Grundgesetz ändern, müssen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen des Bundestages verabschiedet werden und die Bundesländer müssen ebenfalls mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmen.

Die beschlossenen Gesetze werden vom Bundeskanzler **gegengezeichnet** und vom Bundespräsidenten ausgefertigt und damit rechtsgültig. Mit der **Verkündung** im **Bundesgesetzblatt** tritt das Gesetz in Kraft, sofern kein späterer anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

1.2.2 Sonstige Staatsorgane

1.2.2.1 Exekutive

Die Exekutive ist als ausführende Gewalt für die Durchführung der Gesetze verantwortlich. Auf **Bundesebene** zählen zur Exekutive

- der Bundespräsident,
- die Bundesregierung und
- die Bundesverwaltung.

Auf **Länder- und Kreisebene** zählen zur Exekutive

- die Landesregierung,
- die Landesverwaltung einschließlich der Regierungspräsidien,
- die Polizei und
- sonstige Behörden und Ämter (Regierungspräsidium, Stadtverwaltung etc.).

Die Funktion des **Bundespräsidenten** ist schwach. Er hat im Wesentlichen nur **repräsentative Aufgaben**, d.h. er vertritt die Bundesrepublik nach außen. Er hat außerdem die Pflicht zur Ausfertigung von Gesetzen nach deren Verabschiedung.

Bundespräsident

Der **Bundeskanzler** wird nach der Wahl des Bundestages auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag gewählt und anschließend vom Bundespräsidenten ernannt. Der Bundeskanzler ist dem Bundestag während seiner Amtszeit verantwortlich. Soll eine **Ablösung des Bundeskanzlers** erfolgen, gibt es zwei Möglichkeiten:

Bundesregierung

- Ein neuer Bundeskanzler wird gewählt (konstruktives Misstrauensvotum) oder
- der Kanzler selbst stellt die Vertrauensfrage. Er stellt den Antrag, ihm das Vertrauen auszusprechen. Stimmt die Mehrheit des Bundestages gegen ihn, kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Bundestag innerhalb von 21 Tagen auflösen (Art. 68 GG). Dann sind Neuwahlen erforderlich. Die Auflösung kann durch die Wahl eines neuen Bundeskanzlers verhindert werden.

Der Bundeskanzler **schlägt** die **Bundesminister** vor, die anschließend vom Bundespräsidenten formell ernannt werden (Art. 64 GG). Der Bundeskanzler bestimmt auch die **Richtlinien** der Politik (Art. 65 GG), d.h. die Grundzüge der Tätigkeit der Regierung.

Aufgaben der Bundesregierung sind

- Erarbeiten von Gesetzesvorlagen,
- Erlass von Rechtsverordnungen,
- Aufsicht über die Länder hinsichtlich der Ausführung von Bundesgesetzen,
- Erlass von Verwaltungsvorschriften.

1.2.2.2 Judikative

Die Rechtsprechung (Judikative) ist die höchste Kontrollinstanz. An ihrer Spitze steht das **Bundesverfassungsgericht**, das darüber wacht, ob Legis-

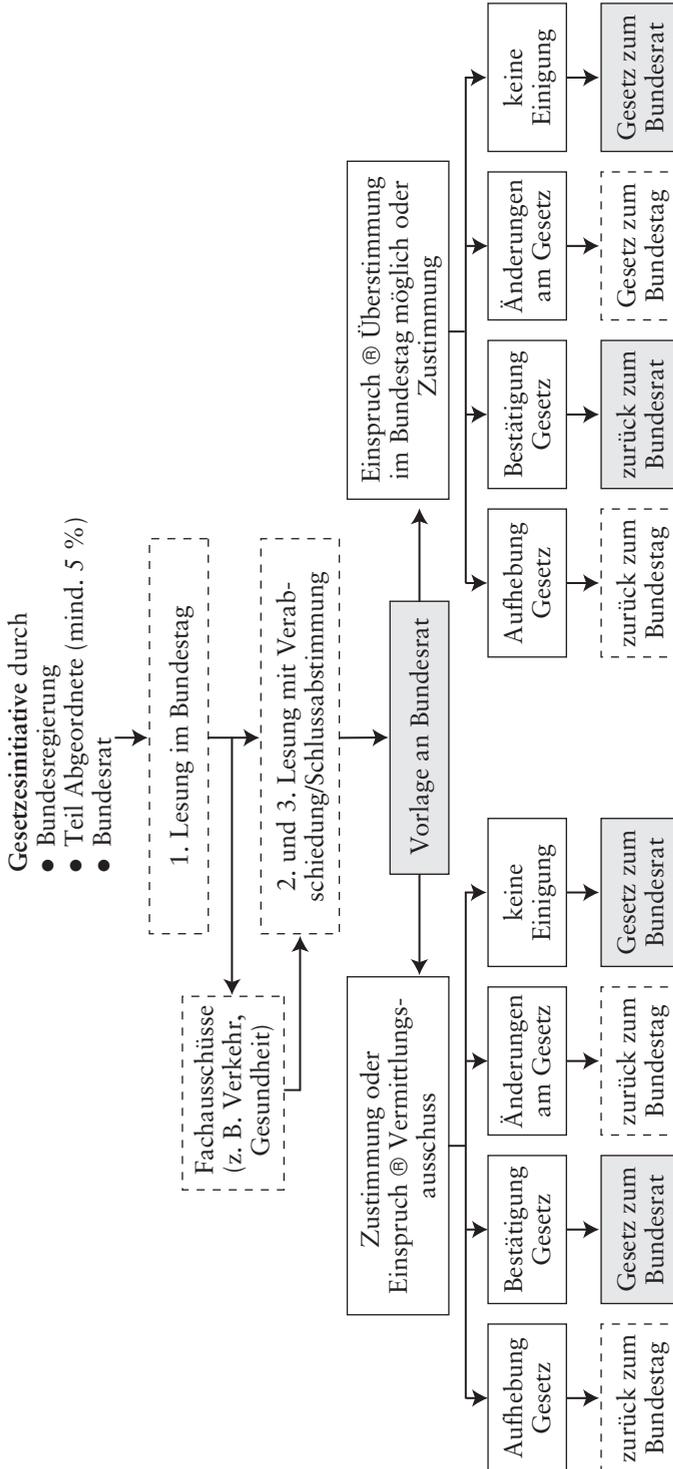


Abb. 1:
Gesetzgebungsverfahren

lative und Exekutive die Verfassung bei Gesetzen und Maßnahmen beachten.

In den Bundesländern wiederum existieren weitere **Verfassungs- oder Staatsgerichtshöfe**, die die Einhaltung der Landesverfassung kontrollieren. Die **Richter** des Bundesverfassungsgerichts werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt.

Die Rechtsprechung ist in verschiedene **Gerichtszweige** und verschiedene Instanzen gegliedert. Höchste Instanz ist das jeweilige Bundesgericht. Es werden die ordentliche Gerichtsbarkeit mit Straf- und Zivilabteilung sowie die Verwaltungs-, die Finanz-, die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit unterschieden.

Die Tabelle 1 zeigt den Gerichtsaufbau.

Bundesverfassungsgericht				
Bundesgerichtshof	Bundesverwaltungsgericht	Bundesfinanzhof	Bundesarbeitsgericht	Bundessozialgericht
Oberlandesgericht	Oberverwaltungsgericht Verwaltungsgerichtshof		Landesarbeitsgericht	Landessozialgericht
Landgericht	Verwaltungsgericht	Finanzgericht	Arbeitsgericht	Sozialgericht
Amtsgericht				
Straf- abteilung	Zivilabteilung			
Ordentliche Gerichtsbarkeit	Verwaltungsgerichtsbarkeit	Finanzgerichtsbarkeit	Arbeitsgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit

Tab. 1:
Gerichtsaufbau

1.2.3 Rechte des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **Bundesstaat**. Sie setzt sich aus 16 **Bundesländern** zusammen:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern

Bundesländer

- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen.

Die Bundesländer besitzen für bestimmte Bereiche eine verfassungsrechtlich geschützte **Selbstständigkeit**. So können die Länder in manchen Bereichen eigenständig Gesetze erlassen, wie beispielsweise die

- Landespolizeigesetze
- Kommunalgesetze
- Unterbringungsgesetze und
- Schul- und Kultusgesetze.

Die Länder müssen sich in ihrem Kompetenzbereich bundesfreundlich verhalten. Deshalb müssen die Schulgesetze so weit übereinstimmen, dass ein Schüler ohne Probleme in ein anderes Bundesland wechseln kann.

Gebietskörperschaften

Die **Gemeinden** und **Städte** sind so genannte Gebietskörperschaften. Durch Art. 28 Abs. 2 GG haben sie das Recht, alle Angelegenheiten »*der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln*«. Diese so genannte **Selbstverwaltung** umfasst auch die finanzielle Eigenverantwortung. Dies bedeutet, dass die Gemeinde oder Stadt durch **Satzungen** Angelegenheiten wie die Nutzung des Friedhofs, Abgaben und Gebühren, Abfallbeseitigung, Bebauung des Gemeindegebietes, Wasserversorgung und Beseitigung von Abwässern etc. regeln kann. Die Satzung darf jedoch nicht gegen höherrangiges Recht, beispielsweise Gesetze, verstoßen. Das zuständige »Gesetzgebungsorgan« der Gemeinde bzw. Stadt ist der Gemeinderat bzw. Stadtrat.

1.3 Sozialstaat

Verfassungsrechtliche Grundlage

Das Grundgesetz legt in Art. 20 Abs. 1 fest, dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und **sozialer** Bundesstaat ist. Damit wurde die verfassungsrechtliche Grundlage für den Sozialstaat geschaffen. Das **Sozialstaatsgebot** verpflichtet den Staat, wirtschaftlich schwachen Menschen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Jeder soll einen **wirtschaftlichen** und **kulturellen Mindeststandard**, zumindest das **Existenzminimum**, haben. Besonders den Hilfsbedürftigen, den sozial Schwachen und Behinderten soll diese besondere Fürsorge des Staates zukommen, und es sollen soziale Gegensätze ausgeglichen werden. Unterstützt wird die oben genannte Pflicht durch das **Benachteiligungsverbot** für Behinderte in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG:



Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Dadurch wurden die Rechte behinderter Menschen erheblich gestärkt.

Merkmal des Sozialstaats sind insbesondere die **Sozialversicherungen**. Sozialversicherungen
Diese sind

- die Arbeitslosenversicherung,
- die Krankenversicherung,
- die Rentenversicherung,
- die (gesetzliche) Unfallversicherung und
- die Pflegeversicherung.

Personen, die unterhalb des Existenzminimums leben müssen, sollen im »untersten sozialen Netz« der Sozialhilfe oder der Grundsicherung aufgefangen werden.

Das Sozialstaatsprinzip übt auch einen Einfluss auf die Wirtschaftsordnung aus. Die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik ist die **soziale Marktwirtschaft**.

Soziale Marktwirtschaft bedeutet, dass der Staat die (gesetzlichen) Rahmenbedingungen dafür schafft, dass sich eine funktionsfähige Wirtschaft als soziale Wettbewerbswirtschaft ohne marktbeherrschende Einflüsse entfalten kann.



1.4 Politische Einflussnahme

Der Bürger hat in einem demokratischen Staat verschiedene Möglichkeiten, politisch Einfluss zu nehmen.

Zuerst und im Wesentlichen bestimmt der Bürger die Art der Politik durch sein Wahlrecht. Dazu kann er sich einer politischen **Partei** anschließen, d. h. dort Mitglied werden. Die Parteien werden im Grundgesetz in Art. 21 GG als Teil der verfassungsmäßigen Ordnung garantiert. Nach diesem Verfassungsartikel wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit und ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Wahlrecht

Zusätzlich können sich die Menschen in Form einer so genannten Bürgerinitiative organisieren. Die Bürgerinitiative ist ein Zusammenschluss von Personen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen.

Bürgerinitiative

In der Praxis bekannt sind Bürgerinitiativen gegen den Bau einer Autobahn oder Bahntrasse, gegen den Betrieb eines Atomkraftwerkes oder nur zur Installation eines gesicherten Fußgängerüberweges zum Schutz der Kinder. Die Bürgerinitiativen haben den Vorteil, dass der Bürger dort direkt auf die Politik Einfluss nehmen kann.

Ein wesentliches Instrument der Bürgerinitiativen ist die Nutzung der **Medien**, d. h. Presse, Radio und Fernsehen, um auf ihre Ziele aufmerksam zu machen und auf die Politik Druck auszuüben. Auch ansonsten sind die

Medien

Medien ein wesentliches Instrument zur Sicherung der Demokratie, weshalb sie im Grundgesetz über Art. 5 GG (freie Meinungsäußerung) geschützt sind:



Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Petitionsausschüsse

Schließlich hat jeder Bürger das Recht, sich an einen der **Petitionsausschüsse** des Bundes¹ oder der Bundesländer zu wenden. Dort wird seine Beschwerde geprüft und unter Umständen Abhilfe angeregt.

1.5 Grundrechte

Grundrechte als Abwehr- und Anspruchsrechte

Grundlage der Demokratie der Bundesrepublik Deutschland sind die Grundrechte. Sie sind so genannte **Abwehrrechte** gegen Willkür des Staates. Teilweise wirken Grundrechte auch unmittelbar zwischen den Bürgern.



Ein Arbeitgeber darf Frauen weder am Arbeitsplatz noch bei der Auswahl benachteiligen, da dies gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verstößt.

Die Grundrechte sind eng verwandt mit den **Menschenrechten**. Das Grundgesetz hat die Menschenrechte in besonderem Umfang geschützt.

Die Grundrechte sind nicht nur Abwehrrechte, d. h. sie schützen den Bürger vor staatlichen Eingriffen, sondern auch **Anspruchsrechte**, d. h. sie geben den Bürgern Ansprüche gegen den Staat. An dieser Stelle sollen nur einige wichtige Grundrechte dargestellt werden, die ihre Wirkung insbesondere im Bereich der Heilerziehungs- und Altenpflege sowie der Krankenpflege entfalten.

Menschenwürde

Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG): Die Würde jedes Menschen stellt das höchste Gut in der Wertordnung des Grundgesetzes dar.



Art. 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

¹ Petitionsausschuss Bundestag:
Deutscher Bundestag, Petitionsausschuss,
Platz der Republik 1, 11011 Berlin;
Fax: 030/22776053, Email: Vorzimmer@peta.bundestag.dbp.de